

# Satzungen

## „Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände“.

### § 1

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 8055 Seiersberg, Feldkirchner Straße 96 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

### § 2

#### **Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Verfolgung gemeinsamer Interessen der Steirischen Abfallwirtschaftsverbände, eine Steiermarkweite, beratende Unterstützung der Abfallwirtschaftsverbände und der gesetzlichen Interessensvertretungen der Gemeinden auf dem Gebiet der kommunalen Abfallwirtschaft

- (1) Die Förderung der gemeinsamen Arbeit im Bereich des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit insbesondere auf dem Gebiet der Abfall- und Stoffflusswirtschaft.
- (2) Die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Vereins.
- (3) Die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Gemeindebund und Städtebund und den Gebietskörperschaften zur Verbesserung der Steirischen Abfall- und Stoffflusswirtschaft.
- (4) Unterstützung der Mitglieder bei der Abgeltung der Kosten der Mitbenützung des Systems zur Sammlung von Siedlungsabfällen im Sinne des § 30 AWG.
- (5) Unterstützung der EU weiten Strategie zur Abfallvermeidung und –recycling, Nachhaltigkeit und Daseinsvorsorge
- (6) Unterstützung der Mitglieder bei Verhandlungen mit der Entsorgungswirtschaft.
- (7) Die Vertretung seiner Mitglieder im Österreichweiten Verein ARGE Österreichische Abfallwirtschaftsverbände.

### § 3

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Förderungsbeiträge des Landes Steiermark
- (2) Allfällige, von der Mitgliederversammlung zu beschließende Mitgliedsbeiträge.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle Steirischen Abfallwirtschaftsverbände iS des Steirischen Abfallwirtschaftsgesetzes idgF werden
- (2) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftlichkeit.

### § 5

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch freiwilligen Austritt mit dem Einlangen der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle,
- (2) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Kenntnisnahme dieses Umstandes durch die Geschäftsstelle,
- (3) mit Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge

im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) mit Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schädigt,
- (5) im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- b) das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
- c) Informationen über die geleisteten Arbeiten einzuholen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzungen und die von den Organen des Vereines gefassten Beschlüsse zu beachten, den Verein bei der Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele und der Erfüllung seiner Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 17).
- (2) Die Ämter in den Organen sind Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und inwieweit die durch die Tätigkeit in den Organen entstehenden Barauslagen und Reisekosten ersetzt werden.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung, setzt sich aus den Verbandsobleuten sämtlicher Mitgliedsverbände zusammen.

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt. Ist ein Obmann verhindert, so hat er einen von ihm beauftragten Vertreter mit vollem Stimmrecht zu entsenden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
- c) auf schriftliches Verlangen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

(3) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und sind spätestens 14 Tage vor deren Stattfinden der Post zu übergeben oder per E-Mail zu versenden.

(4) Anträge, welche zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich als weitere Punkte der Tagesordnung bekanntgegeben. Wenn es mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten verlangen, kann auch über ad-hoc Tagesordnungspunkte beraten werden. Sofern sämtliche anwesende Delegierte zustimmen, können über diesbezügliche Anträge auch Beschlüsse gefasst werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitgliedsverbände teilnahme.- und stimmberechtigt. Jeder Verband hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die freiwillige Auflösung des Vereines und Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Obmann im Wege der Geschäftsstelle einberufen und geleitet, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so wählen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Leiter der Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (2) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (3) die Genehmigung des Voranschlags und die Festsetzung allfälliger Mitgliedsbeiträge,
- (4) Wahl, Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder. Wahl, Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer. Dies hat innerhalb von 6 Monaten nach dem in den steirischen Gemeinden die Gemeinderatswahlen durchgeführt worden sind, zu erfolgen; für die Stadt Graz gilt die Regelung im selben Sinn, nach den dort durchgeführten Gemeinderatswahlen.
- (5) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- (6) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, die Obleute oder deren Stellvertreter sind und von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Für drei Mitglieder steht dem Gemeindebund das Vorschlagsrecht zu und für drei Mitglieder dem Städtebund. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, einen Obmann-Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassier.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat die jeweilige Interessensvertretung eine Nachnominierung vorzuschlagen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wählt diese das vorgeschlagene Vorstandsmitglied.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie erstreckt sich vorbehaltlich früheren Ausscheidens bis zum Schluß der im Jahre des Amtsablaufes stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich im Wege der Geschäftsstelle einberufen. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, hat es einen von ihm beauftragten Vertreter er zu entsenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Obmann, und sind spätestens 14 Tage vor deren Stattfinden der Post zu übergeben oder per E-Mail zu versenden. Eine Vorstandssitzung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn es von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder beiden Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird.

## **§ 11**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er erteilt dem/r Geschäftsführer/in die notwendigen Weisungen.

Der Vorstand beschließt und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Folgende Aufgaben stehen ihm insbesondere zu:

- (1) die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
- (2) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (3) die Bestellung und Entlassung eines/r Geschäftsführers/in vorzuschlagen, sowie die Geschäftsordnung für diese/n

## **§12**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann, sein Stellvertreter und der/die Geschäftsführer/in vertreten den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Unterzeichnung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

## **§ 13**

### **Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsstelle befindet sich in der Steiermark.
- (2) Die laufenden Vereinsgeschäfte werden von einem/r Geschäftsführer/in im Sinne der Geschäftsordnung durchgeführt.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in hat die Vorgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung umzusetzen.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in hat an den Versammlungen und Sitzungen der anderen Organe des Vereines mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in hat vor der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben.

Im Falle seiner/ihrer Verhinderung obliegen diese Aufgaben dem Obmann, im Falle dessen Verhinderung, seinem Stellvertreter.

## **§ 14**

### **Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Mittel und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses des Vereines. Sie sind befugt, in die Korrespondenz, in die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung zu berichten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Das vorhandene Vereinsvermögen geht im Auflösungsfall an das Land Steiermark zwecks Verwendung entsprechend der im § 2 genannten Aufgaben. Mitgliedsbeiträge oder sonstige Einlagen von Mitgliedern werden diesen ausgefolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlußfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Version 14.09.2005